Datenschutzhinweise für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erhebung von Einwendungen im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Krümmel

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher im Sinne von Art. 13 Abs. 1 a) in Verbindung mit Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist das

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) Abteilung V 7, Reaktorsicherheit und Strahlenschutz

Adolf-Westphal-Str. 4 24143 Kiel

De-Mail: poststelle@melund.landsh.DE-MAIL.de

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des MELUND erreichen Sie unter den folgenden Kontaktdaten:

2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Die/Der behördliche Datenschutzbeauftragte

Mercatorstraße 3 24106 Kiel

E-Mail: datenschutz@melund.landsh.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zwecke der Verarbeitung:

Die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG hat beim MELUND als atomrechtliche Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) zu Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Krümmel

beantragt. Nach § 7 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV)¹ können innerhalb der Frist des § 6 Abs. 1 AtVfV Einwendungen gegen dieses Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der Frist werden nach § 7 Abs. 1 S. 2 AtVfV alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Genehmigungsbehörde erörtert die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mündlich mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben. Dieser Erörterungstermin ist nach § 12 Abs. 1 S. 1 AtVfV nicht öffentlich, so dass neben der Antragstellerin und der Genehmigungsbehörde grundsätzlich nur Personen teilnehmen dürfen, die Einwendungen erhoben haben, § 12 Abs. 1 S. 2 AtVfV. Schließlich ist nach § 15 Abs. 3 AtVfV die behördliche Entscheidung über den Genehmigungsantrag den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Ist die Entscheidung an mehr als 300 Personen zuzustellen, so werden diese Zustellungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Um Sie im weiteren Verfahren berücksichtigen zu können, werden daher folgende Ihrer personenbezogenen Daten verarbeitet, wenn Sie eine Einwendung erheben:

- Anrede, Vorname, Nachname
- Anschrift
- Ggf. E-Mail-Adresse
- Ggf. weitere personenbezogene Informationen, die sich aus dem Inhalt der Einwendungen ergeben.

Bei Einwendungen, die die Voraussetzungen des § 80a des schleswig-holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) erfüllen (gleichförmige Eingaben), wird auch der Beruf des Vertreters verarbeitet, soweit dieser benannt ist.

b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO in Verbindung mit den §§ 7, 8 ff AtVfV und § 3 des schleswig-holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG)verarbeitet.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten können weitergegeben werden an:

- die ARGE Stilllegung und Abbau, bestehend aus der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG und der ESN Sicherheit und Zertifizierung GmbH sowie deren Unterauftragnehmerin, der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, die als Sachverständige gemäß § 20 Satz 1 AtG von der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren zugezogen wurde,
- Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts, auf dessen Servern sich die Datenbanken des MELUND befinden, in denen die personenbezogene Daten gespeichert werden können,

-

¹ Aufgrund der Übergangsregelungen in § 74 Absatz 2 des UVPG und § 20 Abs. 2 AtVfV finden im vorliegenden Verfahren UVPG und AtVfV in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung Anwendung.

- andere Abteilungen des MELUND, soweit diese mit der Pflege dieser Datenbanken betraut sind,
- Gerichte und Beteiligte bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten.

Darüber hinaus ist der Inhalt der Einwendungen nach § 7 Abs. 2 AtVfV dem Antragsteller bekanntzugeben. Außerdem ist der Inhalt der Einwendungen den nach § 7 Abs. 4 S. 1 AtG zu beteiligenden Behörden bekanntzugeben, wenn die Einwendungen deren Zuständigkeitsbereich berühren.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung etwaiger Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Speicherung ist in der Regel solange erforderlich, wie die im Genehmigungsverfahren getroffene Entscheidung von Ihnen mit Rechtsbehelfen angegriffen werden kann.

Nach Nr. 4.2.2 der Aktenordnung des Landes Schleswig-Holsteins werden Akten der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung grundsätzlich fünf Jahre aufbewahrt.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO i.V.m. § 9 LDSG).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so k\u00f6nnen Sie die L\u00f6schung oder Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO und \u00a7 11 LDSG).

Unabhängig davon, dass es Ihnen auch freisteht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Dies ergibt sich aus Art. 77 DSGVO. Die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde kann formlos erfolgen.